STADT WEHR
STADTTEIL ÖFLINGEN
ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "STEINEN" M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE VOM PLANER NACHGETRAGEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN 1 m HÖHENABSTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 1-11 BauNVO

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO

- (0,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- III ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZWINGEND

ART DER GESCHOSSE:
- DG DACHGESCHOSS
- SG SOCKELGESCHOSS

BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 u. 23 BauNVO

- o OFFENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG WAHLWEISE
- GEBÄUDEVERSATZ ZWINGEND

DACHFORM
- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH

NUTZUNGSSCHABLONE

NUTZUNGSART	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BBauG

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BBauG

- FLÄCHE FÜR ÜBERÖRTL. VERKEHRSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:
 - GEHWEG
 - FAHRBAHN
 - SCHRAMMBORD
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- P RUHENDER VERKEHR
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN:
- EINFAHRT / AUSFAHRT ZWINGEND
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 u. Abs. 6 BBauG

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- SCHUTZSTREIFEN

LEITUNGEN:
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BBauG
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBauG

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- V VERKEHRSGRÜN
- U UFERBEGLEITGRÜN
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- KISPI PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BBauG

- WASSERFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- ÖFFENTLICHER BACHLAUF

AUFSCHÜTTUNG UND ABGRABUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. Abs. 6 BBauG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BBauG

- LANDWIRTSCHAFT
- FORSTWIRTSCHAFT

LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 u. Abs. 6 BBauG

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- WALDGRENZE

SCHUTZGEBIETE

STADTERHALTUNG
§ 9 Abs. 6 BBauG u. 10 Abs. 1 u. 2 StBauFG

- D KULTURDENKMAL
- ABBRUCH

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 22 BBauG)
 - St STELLPLÄTZE
 - Ga GARAGEN
- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BBauG)
 - GR GEHRECHT
 - FR FAHRRECHT
 - LR LEITUNGSRECHT
- GR LR FR MIT GEGENSEITIGEN NUTZUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BBauG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE
 - FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BBauG)
 - SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BBauG)

FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 BBauG)
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER
- SICHTDREIECK, VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART - HÖHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN
- VERKEHRSFLÄCHE PLATZARTIG GESTALTET

- GRENZE RÄUML. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH (GESTALTUNGSPLAN)

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS

LÖRRACH, DEN 3. 11. 1983

PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
REGIONAL-STADTPLANUNG
UND SIEDLUNGSERSCHLIESSUNG
7850 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 23 00

GEZ KLE / JÜ

- Befreiungen Az. 282/91, Kleine Michael
 - * Baufenster östlich, Firtrichtung, Dachneigung
- Befreiung Az. 20040462 Bruse, Überschreitung südliche Baugrenze

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBauG
GEMEINDERATSBESCHLUSS AM
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM
DARLEGUNG VOM BIS
ANHÖRUNG AM

WEHR DEN

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT AM 18.4.83 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

WEHR DEN 2.5.84

BÜRGERMEISTER I. V. Beigeordneter

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 24.2.84 BIS 26.3.84 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 16.2.84 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

WEHR DEN 2.5.84

BÜRGERMEISTER I. V. Beigeordneter

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 2.5.84 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

WEHR DEN 2.5.84

BÜRGERMEISTER I. V. Beigeordneter

Bebauungsplan- / Änderung- / ~~Erweiterung~~
GENEHMIGUNG
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmigt
Landratsamt Waldshut
Waldshut-Tiengen, den 30. AUG. 1984

LANDRATSAMT 43 43 WALDSHUT

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG
VON BIS

INKRAFTTRETUNG

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NR.	DATUM	GEZ	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE
1			
2			
3			
4			
5			
6			

ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG

NR.	DATUM	GEZ	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 11 BBauG	NACH § 13 BBauG	GEMEINDE
1						
2						
3						
4						
5						
6						

BEI ÄNDERUNGEN NACH § 11 SIEHE VERFAHRENSÜBERSICHT DER ÄNDERUNG